

**Sehr geehrte Frau Mag.^a Fluch,
sehr geehrte Fachaufsichten!**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dem Referat für Kinderbildung und -betreuung auf diesem Wege unsere Stellungnahme zu der „Verordnung über die Aufgaben und Organe der Fachaufsichten über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ zukommen zu lassen.

§ 2 Ziel/ § 4 Umfang der rechtlichen Aufsicht:

Wir schätzen den fachlichen Blick der Fachaufsichten als Expertinnen auf Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark.

Um die rechtliche Aufsicht gewährleisten zu können, sind selbstverständlich gewisse Bestimmungen einzuhalten. Dafür wären konkrete, fachliche Vorschläge, wie die Umsetzung gewisser Mängelbehebungen möglich ist, überaus hilfreich.

Weiters schätzen wir, dass gewisse Vorgaben in Bezug auf die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einheitlich gelten. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich z.B. EU-Verordnungen über die Jahre verändern, aber teilweise nicht so schnell bzw. so einfach umgesetzt werden können.

Um sämtliche Bestimmungen zu erfüllen sowie alle Atteste fristgerecht vorzulegen, bitten wir um eine Checkliste mit den Vorgaben sowie den benötigten Attesten.

§ 5 Umfang der pädagogischen Aufsicht / § 9 Vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität/ § 11 Schriftliche Dokumentation :

Wir begrüßen, dass die Fachaufsicht als Expertin einen Einblick in die pädagogische Arbeit unserer Einrichtungen gibt, die wertvolle Anregungen bietet. Was nicht aus dem Entwurf hervor geht ist, die „Dynamik des pädagogischen Geschehens“ – hier wäre eine nähere Definition sowie Konkretisierung, wie der Alltag in einer Momentaufnahme objektiv beobachtet werden soll für den Gesetzesleser hilfreich. Genauso bitten wir um die konkrete Benennung des wissenschaftlich belegten Qualitätseinschätzungsinstrumentes, des Dokumentationsinformationsblattes, sowie der wissenschaftlichen Begleitung, um sich orientieren zu können, woran die Qualität gemessen wird und um einen Anhaltspunkt zu haben. Zuletzt stellt sich die Frage, ob die finanziellen Mittel im Falle einer Notwendigkeit von wissenschaftlicher Begleitung bzw. einem konkreten Instrument für die Erhalterin/ den Erhalter berücksichtigt werden.

Allgemein wäre eine Erläuterung dessen, wie die Qualität der Bildungspartnerschaft, des Tagesablaufs etc. objektiv beurteilt werden kann, wenn die Fachaufsicht nur eine kurze Momentaufnahme des aktuellen Geschehens erhält.

§ 11 Schriftliche Dokumentation

Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung bestehen, muss die Erhalterin/ der Erhalter umgehend informiert werden, unabhängig vom Status der „behördlichen Ermittlungen“, da im Anlassfall rasch gehandelt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Kathrin Schwarz



Generations in Partnerschaft

Mag.^a Kathrin Schwarz

Geschäftsführung

0316/34 84 48-46 | kathrin.schwarz@gip.st

GiP – Gemeinnützige Projekt GmbH

Dietrichsteinplatz 15/5. Stock, 8010 Graz

0316/34 84 48 | office@gip.st